

### **tenverordnung — vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 379) für**

etwa 3,4 Millionen Rentner erneut eine spürbare Erhöhung der Rentenleistungen. Ab 1. Dezember 1976 treten u. a. folgende Verbesserungen ein:

Die Mindestrenten für Alters- und Invalidenrentner werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre differenziert erhöht. Für weniger als 15 Arbeitsjahre beträgt die neue Mindestrente 230 M, während die Mindestbeträge der Renten für 15 bis 45 und mehr Arbeitsjahre je nach ihrer Anzahl 240 M bis 300 M betragen. Das bedeutet eine Erhöhung dieser Renten um 15 bis 25 Prozent, wobei die Anzahl der geleisteten Arbeitsjahre besser als bisher berücksichtigt wird. Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Alters- und Invalidenrente wird für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 von 0,7 auf 1 Prozent erhöht. Damit werden die Arbeitsjahre vor und nach 1946 einheitlich bewertet, so daß jetzt gleiche Bedingungen für alle Rentner geschaffen sind.

Die Mindestrente für Unfallrentner und die Kriegsbeschädigtenrente werden von 240 M auf 300 M erhöht. Gleichzeitig wird die Einkommensbegrenzung, bis zu der die Kriegsbeschädigtenrente voll gezahlt wird, von 300 M auf 360 M heraufgesetzt. Der Ehegattenzuschlag wird von 75 M auf 100 M erhöht. Waisenrenten und Kinderzuschläge (zur Rente der Eltern) werden für Studierende an Fach- und Hochschulen nicht mehr lediglich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern bis zur Beendigung des Studiums gezahlt.

Bestimmte, in § 22 der 2. VO genannte Regelungen der (1.) Renten VO vom 4. April 1974 (GBl. I S. 201)/5/ sind nunmehr unter Berücksichtigung der in der 2. VO festgelegten Verbesserungen anzuwenden. Zur klaren Überschaubarkeit des Rentenrechts der Sozialversicherung wird daher auf der Grundlage der 2. VO eine Neufassung der Renten VO im Gesetzblatt bekanntgemacht werden.

Die ebenfalls am 1. Dezember 1976 in Kraft tretenden höheren Leistungen für Empfänger der Sozialfürsorgeunterstützung regelt die **2. VO über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 382)**. Danach werden u. a. die monatlichen Unterstützungssätze der Sozialfürsorge für alleinstehende Bürger auf 200 M und für Ehepaare auf 300 M erhöht. Die zu diesen Sätzen gewährten Mietzuschüsse können 30 M bis 45 M monatlich betragen. Der Höchstbetrag der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie wird auf 360 M heraufgesetzt. Ferner werden die Leistungen für pflegebedürftige Kinder verbessert. Bisher gewährte Sozialfürsorgeleistungen dürfen durch Einkommenserhöhung infolge lohnpolitischer Maßnahmen oder aus Rentenerhöhungen nicht vermindert werden.

Wie beim Rentenrecht der Sozialversicherung sind auch eine Reihe von Bestimmungen der (1.) SozialfürsorgeVO vom 4. April 1974 (GBl. I S. 224)/6/ nunmehr unter Berücksichtigung der in der 2. VO festgelegten Verbesserungen anzuwenden. Deshalb soll auch hier eine Neufassung der SozialfürsorgeVO im Gesetzblatt bekanntgemacht werden.

Mit der **VO über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Feierabend- und Pflegeheimen vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 381)** tritt für Bewohner derartiger staatlicher wie nichtstaatlicher Heime eine Erhöhung des Taschengeldes ein, soweit sie nicht bereits nach Entrichten des Unterhaltskostenbeitrages von der Rente oder aus anderen Einkünften über ein höheres Taschengeld verfügen. Außerdem wird der Verpflegungskostensatz erhöht, um die Qualität der Verpflegung in den Heimen entsprechend ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen weiter zu verbessern.

/5/ Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1974 S. 456.

/6/ Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1974 S. 457.

### **Auszeichnungen**

Für seine theoretischen Arbeiten auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft wurde

**Prof. Dr. sc. John Lekschas,**  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin,  
der Nationalpreis der DDR III. Klasse verliehen.

In Würdigung außerordentlicher Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR erhielt

**Emil Schmiede,**  
ehern. Direktor des Bezirksgerichts Rostock,  
den Vaterländischen Verdienstorden in Gold.

In Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurden

**Prof. Dr. Siegfried Bock,**  
Abteilungsleiter  
im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,  
Herbert Geyer,  
Staatsanwalt des Bezirks Erfurt,  
mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber geehrt.

In Anerkennung besonderer Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurden

**Arno Axmann,**  
Staatsanwalt des Kreises Eisenach,  
**Walter Dierschke,**  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle,

**Dr. Wilhelm Huribeck,**  
Oberrichter am Obersten Gericht,  
**Arno Jülich,**

Staatsanwalt beim Staatsanwalt  
des Bezirks Karl-Marx-Stadt,

**Leopold Kinsky,**  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt  
des Bezirks Halle,

**Prof. Dr. Günther Klinger,**  
Abteilungsleiter beim Ministerrat,  
**Marianne Panzer,**

Staatsanwalt des Bezirks Leipzig,

**Dr. Ursula Rohde,**

Richter am Obersten Gericht,

**Dr. Dieter Simon,**  
Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin,

**Franz Steinert,**  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Gera,

**Richard Straube,**  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt  
des Bezirks Karl-Marx-Stadt,

**Günther Wieland,**  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

**Friedrich Wolff,**  
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte  
der Hauptstadt der DDR, Berlin,

**Kurt Zühlke,**  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin,  
mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet.

Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erhielten

**Margot Jahnke,**  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin,

**Oberstleutnant Reinhold Keim,**  
Militäroberrichter am Militärobergericht Berlin,  
die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ in Gold.

Die **3. VO über die weitere Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 393)** gibt den Werkträgern durch neue günstige Bedingungen die Möglichkeit, ihre Zusatzrente entsprechend ihren Einkommensverhältnissen zu gestalten. Ab 1. Januar 1976 können alle Arbeiter und Angestellten sowie Mitglieder sozialistischer Produk-